



**Merkblatt bei Sterbefällen deutscher Staatsangehöriger im
Amtsbezirk der Botschaft Kairo**

(Stand: 16. Januar 2022)

Ein Sterbefall in der Familie oder im Freundeskreis ist immer mit großen seelischen Belastungen für die Hinterbliebenen verbunden. Dennoch müssen unmittelbar nach dem Versterben des geliebten Menschen viele wichtige Entscheidungen getroffen werden. Ein Todesfall im Ausland kann zudem eine Vielzahl von kompliziert anmutenden Formalitäten mit sich bringen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige praktische Hinweise geben, die Ihnen einen ersten Überblick bei Sterbefällen von Deutschen in Ägypten verschaffen sollen. Für ergänzende Auskünfte und offene Fragen steht Ihnen die Botschaft selbstverständlich auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

1. Grundsätzliches

a) Der/Die Verstorbene hatte sich vor dem Auslandsaufenthalt für den Sterbefall versichert:

In diesem Fall übernimmt die Versicherung entweder die Kosten für eine Bestattung in Ägypten oder für den Rücktransport des Leichnams nach Deutschland zu den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Hierzu beauftragt die Versicherungsgesellschaft ein Bestattungsunternehmen.

Als Angehörige müssen Sie jedoch der Versicherung mitteilen, welche Wünsche Sie betreffend einer Überführung und/oder Bestattung haben.

Möglich wäre eine Sarg-Bestattung in Ägypten.

Oder wünschen Sie eine Überführung des Leichnams nach Deutschland mit anschließender Sarg- oder Urnenbeisetzung?

Gleichzeitig empfiehlt es sich, möglichst umgehend den zu erwartenden Umfang der Kostenübernahme mit dem Versicherer abzuklären.

b) Der/Die Verstorbene war für den Sterbefall im Ausland nicht versichert:

Angehörige, die nicht auf einen Versicherer zurückgreifen können, müssen das Bestattungsinstitut eigenständig kontaktieren und den Auftrag zur Bestattung erteilen.

Für eine Bestattung vor Ort in Ägypten befindet sich eine Liste von Beerdigungsinstituten am Ende dieses Merkblatts unter Pkt. 6. Bitte beachten Sie, dass nicht bei allen Bestattungsinstituten Fremdsprachen-, insbesondere Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Die entstehenden Bestattungskosten werden im Regelfall von Ihnen getragen werden müssen. Es empfiehlt sich daher, sich in jedem Fall vor Auftragserteilung ein detailliertes Angebot vorlegen zu lassen, um den Kostenrahmen vorab einschätzen zu können.

Für eine Überführung und Beisetzung in Deutschland muss neben einem ägyptischen auch ein deutsches Bestattungsinstitut beauftragt werden. Sollten Sie eine Rückführung Ihrer/Ihres verstorbenen Angehörigen nach Deutschland wünschen, setzt sich das örtliche Bestattungsunternehmen in der Regel mit dem deutschen Bestattungsunternehmen in Verbindung und klärt mit diesem die Transportmodalitäten direkt ab. Auch hier empfiehlt es sich, vor Auftragserteilung ein detailliertes Gesamtangebot einzuholen, dass alle Kosten (inkl. der Kosten im Ausland, der Überführung und der Beisetzung in Deutschland) enthält.

2. Sterbeurkunden

Die Sterbeurkunde wird vom ägyptischen Bestatter selbstständig bei den ägyptischen Behörden beantragt und der Botschaft zur Legalisation vorgelegt.

Die originale Sterbeurkunde wird mit der/dem Verstorbenen nach Deutschland transportiert.

3. Überführung von Sarg nach Deutschland

Eine Überführung des Leichnams nach Deutschland erfolgt auf dem Luftweg. Die Vorbereitung nimmt i. d. R. zwischen zwei bis sieben Tagen in Anspruch. Ein Bestattungstermin in Deutschland sollte daher erst anberaumt werden, wenn das beauftragte Bestattungsunternehmen vor Ort in Verbindung mit dem in Deutschland beauftragten Bestattungsunternehmen die Überführungsdaten bestätigt hat.

4. Beisetzung in Ägypten

Grundsätzlich besteht für deutsche Staatsangehörige, die länger in Ägypten gelebt haben auch die Möglichkeit, auf dem deutschen Friedhof in Kairo beigesetzt zu werden – vorbehaltlich dortiger Kapazitäten. Diesbezüglich steht die Botschaft für Fragen gerne zur Verfügung.

5. Einäscherung

Eine Einäscherung des Leichnams wird aus kulturellen Gründen in Ägypten von den meisten Bestattern nicht angeboten. Der Botschaft ist lediglich ein Bestattungsunternehmen bekannt, welches Einäscherungen anbietet (siehe Punkt 6).

6. Anreise von Angehörigen

Es ist nicht erforderlich, dass Angehörige der/des Verstorbenen zur Abwicklung der Bestattungformalitäten persönlich nach Ägypten reisen. Ansässige Unternehmen erledigen in der Regel zuverlässig alle Überführungs- oder Beisetzungformalitäten.

War die/der Verstorbene allerdings in Ägypten ansässig und hinterlässt keine Anweisungen hinsichtlich ihres/seines Nachlasses, kann die Anreise eines Angehörigen erforderlich sein. In diesen Fällen wird gebeten, zunächst mit der Botschaft Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, welche Schritte ggfs. einzuleiten sind.

7. Ansprechpartner/-innen, Anschriften und Telefonverbindungen

Deutsche Botschaft in Ägypten:

Adresse: 2, Sh. Berlin, Cairo-Zamalek
Tel: +202 2728 2000
E-Mail: info@kairo.diplo.de
Website: www.kairo.diplo.de
Zeitunterschied zu Deutschland: +1 Stunde

Bestattungsunternehmen:

Name: Dr. Hesham El Behairy
Adresse: Airport Road / Ärztehaus, Hurghada
Tel: (002) 065 9482026 / 0020 2 357 12710
Mobil (mit Vorwahl): 0020 1001541978
E-Mail: heshambehairy@yahoo.com

Name: Mahmoud ElKholly, BE Assistance
Adresse: 25 El-Radwa Trade Centre, Bahtim, Kairo
Tel: +20 1000 992 500 / +20 1111 2282 24
E-Mail: info@beassistance.com

Bietet auch Einäscherungen an

Name: Jocelyne Antoine Tawaf, Funeral Assistance
Adresse: 127, Ramses Avenue, Kairo
Tel: (002) 02 2591 3275 / 0020 2 2786 8669 /
. 0020 2 2574 8450
Mobil (mit Vorwahl): 0020 100 112 3914
E-mail: ja_tawaf@yahoo.com

Name: Emile Joseph Tawaf, Funeral Services
Adresse: 31, Daher Street, Kairo
Tel: (002) 0 2 2590 6753
Mobil (mit Vorwahl): 0020 122 326 0936
E-Mail: jtawaf@hotmail.com

Alle Bestatter können in der Regel Überführungen aus ganz Ägypten nach Deutschland organisieren.

8. Erbrecht

Im Hinblick auf die erbrechtlichen Regelungen im Todesfall können deutsche Staatsangehörige auch im Ausland eine Verfügung von Todes wegen (Testament) verfassen und diese bei dem für sie zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem deutschen Wohnsitz. Für deutsche Staatsangehörige ohne Inlandswohnsitz ist das Amtsgericht Berlin-Schönberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Tel. +49 30 901590, zuständig.

Die o. g. Auflistung erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.